

	<p align="center"><b>Kritische Faktoren hinsichtlich des Plangebietes Kasseler Heide und mangelhafte Berücksichtigung im Teilplan:</b></p>
<p><b>Grundsätzlich:</b></p>	<p>Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien im Regierungsbezirk Köln wurde am 19.12.2025 beschlossen und am 30.12.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. 2025 S. 1221-1236) veröffentlicht. Das Zustandekommen des Teilplans erscheint mit erheblichen Mängeln behaftet. Insbesondere hat der Sachliche Teilplan keine ausreichend qualifizierte Umweltprüfung durchlaufen. Daher sind auch insgesamt keine Beschleunigungsgebiete mit entfallender Umweltprüfung im Sachlichen Teilplan EE darstellbar oder vollziehbar. Dadurch kann der Sachliche Teilplan rechtlich angreifbar sein.</p>
<p><b>Umweltprüfung</b></p>	<p>Der zentrale Vorwurf muß hier lauten, daß eine fachgerechte Umweltprüfung und insbesondere der Teil der FFH- und Artenschutzprüfung nicht ausreichend tief, mit falscher Methodik und ohne auf belastbare Bestandsdaten gestützt zu sein, stattgefunden hat. Dadurch sind die Folgen für Natur, Arten und Schutzgebiete nicht korrekt bewertet worden. Die EU verlangt jedoch, dass auch für sog. Beschleunigungsgebieten eine korrekte Umweltprüfung erfolgen muss.</p>
<p><b>Schutzgebiete Siebengebirge</b></p>	<p>Insbesondere die Berücksichtigung des Siebengebirges als klassifiziertes Natura 2000-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat, DE-5309-301), als Naturschutzgebiet sowie als bedeutendes Gebiet für den Biotopverbund ist nicht ausreichend erfolgt. Die Darstellung eines WEB in der Kasseler Heide auf einer Fläche, die im Landesentwicklungsplan (LEP) als Gebiet für den Schutz der Natur (GSN) dargestellt ist, ist nicht zulässig. Damit ist das Gebiet zum einen als Teil des Verbundraumes nach Artikel 10 FFH-RL erkennbar, da dieses GSN das gesamte Siebengebirge umfasst, zum anderen stellt der LEP eine planerische Vorgabe dar, die der Regionalplan nicht ohne weiteres ignorieren darf.</p>
<p><b>Artenschutz</b></p>	<p>Die Bedeutung des faktischen Vogelschutzgebietes für den besonders windenergieempfindlichen Rotmilan im Gebiet der Kasseler Heide und in angrenzenden Gebieten wurde nicht in die Planung eingestellt. Da im WEB Kasseler Heide unmittelbar windkraftsensible Arten als Brutvögel nachgewiesen sind, ist der Aufbau von Windkraftanlagen hier nicht zulässig. Die Mindestabstände zu Brutplätzen im Sinne des Anhanges 1 des BNatSchG werden nicht eingehalten.</p>

	<p>Pauschale Standardmaßnahmen für eine artenschutzrechtliche Kompensation in Form von Textbausteinen sind nicht rechtskonform, da sie spezielle örtliche Gegebenheiten nicht berücksichtigen.</p>
<p><b>Abstände und Wirkung</b></p>	<p>Angesetzte Abstände zu Schutzgebieten und Wohnnutzungen sind deutlich zu gering. Zudem ist die Wirkung von Anlagen über die eigentliche Standortfläche hinaus nicht ausreichend berücksichtigt. Insbesondere im FFH-Gebietsschutzrecht sind grundsätzlich pauschale Abstände nicht geeignet, um die Betroffenheit des Gebietes auszuschließen. Die Prüfung muss zwingend wirkungsbezogen erfolgen.</p>
<p><b>Fehlende Kumulation von Windkraft</b></p>	<p>Zu viele WEA-Einzelstandorte, von denen die Kasseler Heide im Zusammenhang nur einen unwirtschaftlich kleinen, nicht erschlossenen Teil ausmacht, erzeugen zudem in Summe eine große zusammenhängende Belastung für die windkraftsensiblen Arten.</p>
<p><b>Mangelhafte Raumordnung</b></p>	<p>Statt in landschaftschonender Weise WEA an anderen Standorten mit breiterer Ausbaumöglichkeit zu bündeln und sensible Räume zu schonen, wird hier eine möglichst breite Streuung bevorzugt, obwohl dies Natur, Erholung und Landschaftsbild massiv belastet. Dass der Sachliche Teilplan an Anlagenstandorten festgehalten hat und diese darstellt, die nur wenige oder gar einzelne Anlagen überhaupt ermöglichen, nur um möglichst vielen Kommunen einen Anlagenstandort zuzuordnen zu können, ist nicht mit den Kernzielen der Raumordnung gemäß ROG vereinbar.</p>
<p><b>Alternativenprüfung?</b></p>	<p>Eine ernsthafte Prüfung milderer Alternativen, etwa an anderer Stelle gebündelte Standorte, die stärkere Nutzung anderer Flächen für erneuerbare Energien oder die Möglichkeit deutlich schonenderer Alternativen (wie z.B. Standorte für Freiflächensolaranlagen) scheint ebenso nicht ausreichend stattgefunden zu haben. Gerade Letztgenanntes wäre eine gute Option gewesen, um Konflikte, die mit Windkraftanlagen verbunden sind, aufzulösen und dafür in entsprechenden Konfliktlagen der Kommune trotzdem ein Angebot an einen EE-Standort im eigenen Gemeindegebiet zu eröffnen. Dass dies nicht berücksichtigt wurde, erscheint in jedem Fall als erheblicher grundlegender Planungsfehler.</p>
<p><b>Wald und Fläche, Wasserschutz</b></p>	<p>Der Ausbau der Energieanlagen darf ebenfalls nicht zulasten von Wald- und Flurenentwicklung, Klimafunktion, Biodiversität sowie Boden- bzw. Wasserschutz gehen. Hier muß auch berücksichtigt werden, dass die Bewältigung der Klimakrise genauso durch die Bereitstellung ausreichender</p>

	Freiräume, einem zusammenhängenden Biotopverbund, Entschneidungskonzepte, einer natürlichen Kühlfunktion und Wasserspeicherung erfolgt. All das gewährleistet die Kasseler Heide im Verbund.
<b>Gesamtbewertung</b>	Insgesamt kommen wir daher zu dem Schluss, dass der Plan den Anforderungen an (europäisches) Naturschutzrecht und an eine nachhaltige Raumordnung nicht genügt.